

Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

§ 2 | Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:
 1. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich.
 2. Ganztagsbetreuung (GT): Durchgehende Betreuungszeit von über sieben Stunden täglich.
 3. Halbtagsbetreuung (HT): Durchgehende Betreuung von 5 Stunden täglich
 4. Betreuung im Platzsharing an entweder zwei oder drei Tagen pro Woche (für GT und VÖ möglich).
- (2) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, U3) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes (Ü3) unterschieden.
- (3) Zusätzlich zu den unter (1) benannten Angeboten fördert die Stadt Rheinfelden (Baden) auch die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege *über* drei Jahren (KTP Ü3). Die Betreuungsform KTP Ü3 stellt eine besondere und nur übergangsweise vorgesehene Betreuung dar. Absprachen über Schließtage, Betreuungszeiten, Kündigungsfristen usw. muss in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson geregelt werden.

Die Stadt übernimmt hierbei den in den „Bestimmungen der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Kostenübernahme in der Kindertagespflege für Kinder über drei Jahren“ geregelten Zuschuss und zieht die anfallende Benutzungsgebühr ein.

Für die Beendigung des Zuschusses gelten darüber hinaus die in § 4 dieser Satzung festgelegten Bedingungen.

§ 3 | Betreuungsjahr und Schließtage

- (1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.
- (2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz für elf Monate (September bis Juli) erhoben.
- (3) Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfelden (Baden).

§ 4 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.
- (2) Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfelden (Baden).

Die Anmeldung ist nur unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen gültig.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und auch nicht nach schriftlicher Ermahnung und unter Fristsetzung vorgelegt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Das Versäumnis, einen angebotenen Platz anzunehmen, kann zum Verlust des Rechtsanspruchs auf Betreuung für die jeweilige Altersphase (U3 / Ü3) führen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten
 2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gem. § 4 Abs. 5
 3. durch Aufnahme des Kindes in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Sie ist gegenüber der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung
 - b) unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - c) das Fehlen oder der Wegfall des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung,
 - d) das Vorliegen falscher Angaben bei der Anmeldung, im Portal Little Bird, im Vertrag oder bezüglich der persönlichen Verhältnisse,

- e) wenn das Verhalten des Kindes wiederholt eine nachhaltige Gefahr für andere Kinder in der Kindertageseinrichtung darstellt (physische oder psychische Gewaltanwendung). Bei Gewalt durch ein Kind an anderen Kindern oder dem Fachpersonal ist zunächst ein festgelegtes Verfahren zum Ausschluss sowie ein *zeitweiser* Ausschluss von bis zu zwei Wochen anzuwenden,
 - f) die nachhaltige Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses der Vertragspartner.
- (6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 5 | Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum gemäß § 3, Abs. 2) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
- (4) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.
- (5) Das Vorhalten von Personal über die übliche Öffnungszeiten hinaus, welches durch das verspätete Abholen von Kindern entsteht, ist kostenintensiv. Bei wiederholter Verspätung bei der Abholung wird daher ab der dritten und für jede weitere Verspätung im Betreuungsjahr eine Gebühr von 25 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Bei dreifach verspäteter Abholung des Kindes innerhalb von drei Monaten kann ein eintägiger Ausschluss des Kindes angeordnet werden. Das Datum des Ausschlusses bestimmt die Einrichtungsleitung.

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

- (1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 80 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.
- (2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

- (3) Bei Schließung der Kindertageseinrichtung oder krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat, auf formlosen Antrag hin, erstattet, wobei die Verrechnung mit dem Essensgeld für den Folgemonat erfolgt. Kürzere Schließ- oder Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.
- (4) Ausnahmen müssen ausreichend begründet werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

§ 7 | Festsetzung der Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
 - a) die jeweilige Betreuungsform (Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung, Halbtagsbetreuung, VÖ+, betreute Spielgruppen oder Platzsharing)
 - b) das Alter des Kindes
 - c) der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes
 - d) die Anzahl der Kinder für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Kinder ab 16 Jahren werden nur berücksichtigt, wenn sie eine weiterführende Schule besuchen. Eine entsprechende Schulbescheinigung ist vorzulegen. Sofern im Haushalt wohnende Kinder bereits über Einkommen verfügen werden sie nicht mehr auf die Anzahl der Kinder angerechnet.
- (3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfeldern (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- (4) Der Antrag muss zum 01. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken.
- (5) Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfeldern (Baden) oder die Kindertageseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben.
- (6) Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.
- (7) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kindern so ist eine erneute Antragsstellung auf

Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachgewiesen werden.

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren)

§ 9 | Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle von Alleinerziehenden ist derjenige Elternteil Gebührenschuldner, bei welchem das Kind / die Kinder überwiegend leben. Leben die Kinder zu gleichen Teilen bei beiden Eltern gilt Abs. 1.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Sie ist immer für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahme hiervon ist der Monat September im Falle einer gestaffelten Eingewöhnung.
- (2) Die Gebührensuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2021.

Rheinfeld (Baden), den 16.05.2024

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser

Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.